

Einkaufsbedingungen der Becker Kunststofftechnik GmbH REV 04.12 FB0082

Becker Kunststofftechnik GmbH
Bachäcker 19 · 88367 Hohentengen
Tel. 07572/7625-0 · Fax 07572/7625-60
E-Mail: info@kunststofftechnik-becker.de
Internet: www.kunststofftechnik-becker.de



I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Bestellungen der Becker Kunststofftechnik GmbH soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

II. Anforderungen an den Liefergegenstand

Bei Lieferung von Teilen und Werkstoffen, die im Automobilbau verwendet werden, müssen diese der geltenden Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Archivierung und Verwaltung sämtlicher, für den Fahrzeugbau verwendeten Werkstoffe nach Maßgabe des Internationalen Materialdatensystems (IMDS).

Der Lieferant verpflichtet sich nur solche Teile bzw. Werkstoffe zu liefern, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (RoHS) entsprechen.

Sofern der Lieferant Teile bzw. Werkstoffe im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, steht er dafür ein, dass er seine Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gem. Art. 33 REACH-Verordnung ausreichend nachkommt.

Die Lieferungen und Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

III. Rücktritt, Lieferung, Verzug

Wir können von dem einzelnen Liefervertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht eröffnet bzw. eingestellt wird. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Mehr- und Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir stimmen solchen ausdrücklich zu. Durch solche Lieferungen verursachte Mehrkosten hat uns der Lieferant zu erstatten.

Kommt es zu Lieferverzögerungen, hat uns der Lieferant dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer mitzuteilen. Unsere Rechte aus Lieferverzug bleiben davon unberührt.

Kommt der Lieferant in Lieferverzug, sind wir

- nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt, nach unserer Wahl Leistung oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- Unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Bestellwertes pro Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und neben einem weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe werden wir bei der Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklären.

Der Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Lieferanten und sein Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestell- und Artikelnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

Die von uns vorgegebenen Versandvorschriften sind einzuhalten. Etwaige durch die Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstandenen Kosten hat der Lieferant zu tragen.

Die Gefahr geht erst an der Bestimmungsadresse mit der Annahme durch uns über, bei der Aufstellung der gelieferten Ware mit der Übernahme in unserem Betrieb.

IV. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

Soweit wir wegen Mängeln berechtigt sind, Nacherfüllungen zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal zweimal nachzuerfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten auch zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, dies wäre dem Lieferanten nicht zumutbar. Der Lieferant hat uns bei durch ihn verschuldeten Mangel- oder Mangelgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produzentenhaftung inkl. Kosten einer Rückrufaktion freizustellen. Entsprechendes gilt, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

Geschäftsführer: Alfred Becker · Gerichtsstand ist Ravensburg · Handelsregister: HRB 560 591 Registergericht Ulm
Bankverbindung: Volksbank Bad Saulgau (BLZ 650 930 20) 233 860 10 · Kreissparkasse Sigmaringen (BLZ 653 510 50) 113 007

Eine Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offene Mängel statt. Qualitätsprüfungen im Wareneingang erfolgen nach Stichprobenverfahren im Rahmen unseres normalen Geschäftsganges. Hierbei festgestellte Mängel oder Falschlieferungen gelten als offene Mängel. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet bei offenen Mängeln ab der Ablieferung bzw. bei versteckten Mängeln ab der Entdeckung des Mangels, beim Lieferanten eingeht.

Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache in unserem Betrieb oder an der von uns benannten Empfangsstelle.

In Fällen von höherer Gewalt und anderer Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Arbeitskampf sowie Absatzstockungen, die wir nicht zu vertreten haben, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu sechs Monate verschoben werden; in diesem Falle wird Schadenersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt.

Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen unserer Lieferanten, welche sich zur Erfüllung der Liefer-/Leistungspflichten in unserer Betriebsstätte aufhalten, unterstehen den für den betreffenden Bereich zuständigen Arbeitsordnungen bzw. Betriebsvorschriften, welche auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Rechnungen, bei denen unsere vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldaten, korrekte Firmenanschrift und Firmierung) fehlen, gelten bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferanten als nicht erteilt.

Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistungserbringung.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Bei Vorauszahlungen sind wir berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen.

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

VI. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger, geschuldeter Zahlung der Bestellung durch uns auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

VII. Schutzrechte

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware nicht entgegenstehen, insbesondere keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

VIII. Eigentum, Beistellungen, Versicherung

Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen (Beistellungen) bleiben unser Eigentum und sind nach Aufforderung an uns zurückzusenden.

Die Beistellungen, ebenso wie die danach hergestellten Waren, dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch zu Reklamezwecken oder sonst für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Unsere Beistellungen sind von dem Lieferanten gegen die üblichen Risiken wie Brand, Feuer und Diebstahl zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

Dem Lieferanten beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung; entsprechendes gilt bei Vermengung und Vermischung von Vorbehaltsware. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Unser Eigentum ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgegebene Bestimmungsadresse, im Zweifel oder mangels Bestimmung der Sitz unseres Unternehmens. Erfüllungsort für die Zahlung ist am Sitz unseres Unternehmens.

Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechtes.

Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.